

In: Armin Burkhardt, Kornelia Pape (Hgg.):  
Sprache des deutschen Parlamentarismus:  
Studien zu 150 Jahren parlamentarischer Kommunikation.  
Opladen 2000: Westdeutscher Verlag.

# Handlungsleitende Konzepte in der Nationalversammlungsdebatte über die Unterzeichnung des Versailler Vertrages im Jahre 1919

Ekkehard Felder (Münster)

1. Vorbemerkung
2. Ziel der Studie und Untersuchungsgegenstand
3. Historischer Kontext und Inhalt der Debatte
4. Textkorpus
5. Sprachwissenschaftliche Fragestellungen
6. Untersuchungsmethoden
7. Untersuchung der Prädikationen (Teilhandlungen des Referierens und Präzizierens)
  - 7.1. Aussagen über den VERTRAGSINHALT
    - 7.1.1. *Frieden* als Bestimmungs- und Grundwort bei der Kompositabildung
    - 7.1.2. Sonstige Bezeichnungsformen mit abwertenden Bedeutungskomponenten
  - 7.2. Aussagen über den AKT DES UNTERZEICHNENS ODER NICHTUNTERZEICHNENS
    - 7.2.1. Die Rahmenbedingungen der Entscheidung
    - 7.2.2. Einstellungsbekundungen
  - 7.3. Aussagen über die ANTIZIPIERTEN „WIRKLICHKEITEN“ NACH DER ENTSCHEIDUNG
8. Zusammenfassung und Schluß
9. Literatur

Ein Diplomat, der *ja* sagt, meint *vielleicht*.  
Ein Diplomat, der *vielleicht* sagt, meint *nein*,  
und einer, der *nein* sagt, ist kein Diplomat.

## 1. Vorbemerkung

Bezieht man diesen Aphorismus auf die Abstimmungsmöglichkeiten der Abgeordneten in der *Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung* am 22. und 23. Juni 1919, in welcher es um die Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung des Versailler Vertrages ging, so lassen sich diesbezüglich nur bedingt Parallelen ziehen - aber immerhin doch einige, wie eine genauere Betrachtung der Sprecherhandlungen/Illokutionen (von Polenz 1988: 195) zu Tage fördert. Zunächst wird die Zielsetzung dieser kleinen Studie vorgestellt. Anschließend werden kurz die relevanten Aspekte des historischen Kontextes beleuchtet und das zugrundeliegende Textkorpus beschrieben. Danach ist die sprachwissenschaftliche Fragestellung im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden zu präzisieren. Den Hauptteil des Beitrags nimmt die Vorstellung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse ein.

## 2. Ziel der Studie und Untersuchungsgegenstand

Die Studie setzt sich zum Ziel, handlungsleitende Konzepte<sup>1</sup> von Wirklichkeit in politischen Reden zu ermitteln, die in der Parlamentsdebatte über die Unterzeichnung des Versailler Vertrages im Juni 1919 in der *Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung* gehalten wurden. Die Thematik der Debatte und der einzelnen Redebeiträge (das Referenzobjekt) - nämlich der Vertragsinhalt und die zu begründende Entscheidung für oder gegen die Unterzeichnung des Vertrags im Rahmen der politischen Konstellation von 1919 - ist damit klar und relativ eng umrissen. Das Untersuchungsinteresse gilt daher den hinter den sprachlichen Ausdrucksmitteln (Ausdrücke als Indikatoren) zu erforschenden kognitiven Strukturen, in denen Sachen, Handlungen, Ideen, Einstellungen und sonstige Konzepte politisch relevanter Weltausschnitte versprachlicht werden, und der Frage, wie diese Konzepte als allgemein handlungsleitend in persuasiver Absicht zu vermitteln versucht werden. Das heißt: Gegenstand der Untersuchung sind die unterschiedlichen und/oder gemeinsamen Konzepte (also Bedeutungs- und Verweismuster), die Gegner und Befürworter der Unterzeichnung bei der Versprachlichtung ihrer Einstellungen auswählen.

Die ausgewählte Parlamentsdebatte ist auf Grund der besonderen politischen Konstellation - also der situationalen Äußerungsbedingungen - für eine sprach(handlungs)analytische Herangehensweise (im politischen Kontext) ein besonders lohnender Untersuchungsgegenstand, wie die folgende Fokussierung der historischen Rahmenbedingungen verdeutlicht.<sup>2</sup>

## 3. Historischer Kontext und Inhalt der Debatte<sup>3</sup>

Nach der Beendigung des Krieges durch das Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 und der sog. Novemberrevolution stand die vom Volk gewählte *Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung*, als sie erstmals am 6. Februar 1919 in Weimar zusammentrat, vor drei Aufgaben:

1. Sie mußte die Regierungsgewalt und die Gesetzgebung für eine Übergangszeit regeln. Das geschah unter anderem durch die Wahl des SPD-Politikers Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten (11. Februar 1919). Dieser berief kurz darauf Philipp Scheidemann zum Ministerpräsidenten.
2. Die zweite Aufgabe bestand darin, eine neue Verfassung für Deutschland zu verabschieden - so geschehen am 31. Juli 1919.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Terminus weiter unten Kap. 6 *Untersuchungsmethoden* und Felder (1995: 3ff. u. 47ff.)

<sup>2</sup> Siehe dazu auch Haß-Zumkehr (1998: 226ff.) und die dort erwähnten Forschungsdesiderate.

<sup>3</sup> Die für diese Studie relevanten historischen Umstände werden in Anlehnung an Jäckels Ausführungen in *Deutsche Parlamentsdebatten II* (1971: 26-28) in Erinnerung gerufen. Jäckel überschreibt das Kapitel mit *Unterzeichnung des Versailler Vertrages oder Einmarsch in Deutschland*. Außerdem orientiere ich mich an Niedharts (1996: 9ff.) *Deutsche Geschichte 1918-1933*, Wendes (1994) Erläuterungen zum politischen Kontext der Debatte und an Erdmanns (1980) Darstellung *Die Weimarer Republik*.

3. Als dritte und schwierigste Aufgabe stand die Entscheidung über die Unterzeichnung des von den alliierten und assoziierten Mächten vorgelegten Friedensvertrages an.

Nachdem der damalige Reichskanzler Prinz Max von Baden auf Druck der Obersten Heeresleitung im November 1918 um ein Waffenstillstandsabkommen zur Beendigung des Krieges nachgesucht hatte, war die politische Lage ausgesprochen prekär. Der Historiker Eberhard Jäckel charakterisiert sie wie folgt:

Die Waffenstillstandsbedingungen bedeuteten praktisch eine militärische Kapitulation. Die Sieger befanden sich dadurch in der Lage, die Durchführung jeder zukünftigen Vertragsbestimmung zu erzwingen. Darüber hinaus mußte Deutschland die dreimalige Verlängerung des Waffenstillstandsabkommens mit weiteren Zugeständnissen erkaufen. (Jäckel 1971: 26)

Ähnlich urteilt der Historiker Gottfried Niedhart, wenn er unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsschuldartikels 231 resümiert:

Dieser Schuldspruch, aus dem die Siegermächte auch das Recht zur Aburteilung von ‚Kriegsverbrechern‘ ableiteten, hat dazu beigetragen, daß sich ‚friedewirkendes Vergessen‘ nicht einstellen und die internationale Politik vorerst nicht in eine konstruktive Nachkriegsphase eintreten konnte. Da die Alliierten für den Fall der Nichterfüllung von Reparationsleistungen oder anderer Vertragsbestimmungen Sanktionsmaßnahmen ankündigten, blieb de facto eine Art Kriegszustand auch über den Abschluß des Friedensvertrages hinaus bestehen. (Niedhart 1996: 53.)

Die wesentlichen Entscheidungen der Pariser Friedenskonferenz (insgesamt über 400 Artikel) wurden der deutschen Delegation am 7. Mai 1919 im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles übergeben, und zwar unter Bekanntgabe von Fristen, innerhalb derer es den Bevollmächtigten der deutschen Abordnung gestattet war, in französischer oder englischer Sprache schriftliche Gegenvorschläge einzureichen. Am 12. Mai 1919 trat die Nationalversammlung in der Neuen Aula der Berliner Universität zusammen, alle Parteien lehnten die Unterzeichnung des Vertrages in der vorliegenden Form ab. Peter Wende bilanziert die Debatte wie folgt:

Die in der Sondersitzung der Nationalversammlung vom 12.5.1919 [ebenso wie die in den folgenden Verhandlungen im Juni und Juli 1919; E. F.] signalisierte Empörung über die Friedensbedingungen der Alliierten war als einmütige Ablehnung im Lande verstanden worden. (Wende 1994: 825)

In dieser Sitzung äußerte Ministerpräsident Scheidemann den berühmten Satz: „Welche Hand müßte nicht verdorren, die sich und uns in diese Fesseln legt?“ (Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Berlin 1920: 1083) Scheidemanns Äußerung in der Debatte vom 12. Mai 1919 dient in den hier untersuchten Reden vom 22. und 23. Juni vielen Abgeordneten als Anknüpfungspunkt für die Darlegung ihrer eigenen Argumentation. Der Satz wurde in diesen beiden Parlamentssitzungen für die Gegner der Unterzeichnung gewisser-

<sup>4</sup> Zur Tradition, Funktion und Rezeption der Weimarer Verfassung vgl. Haß-Zumkehr (1998).

maßen zum Schibboleth der einmütig ablehnenden Haltung. Diese Formulierung ist offensichtlich zur intertextuellen Bezugsgröße prädestiniert.

Als unannehmbar wurden insbesondere die Artikel beurteilt, in denen die territorialen Verluste (in Übersee und an Deutschlands Grenzen), die Entwaffnungsbestimmungen, die Besatzungszonen, die ungeklärte Höhe der Reparationsforderungen, die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zu Zwecken der Strafverfolgung an ausländische Gerichte und vor allem die Kriegsschuldfrage (Artikel 231) geregelt worden waren. Die politische Einschätzung des Vertragswerkes fiel parteiübergreifend einheitlich aus, so daß die deutsche Friedensdelegation befugt war, in Paris Einwände und Vorschläge zu übermitteln, ohne jedoch auch nur ein einziges Mal zu den Verhandlungen zugelassen zu werden. Doch die deutschen Proteste und auch die am 29. Mai 1919 überreichten Gegenvorschläge „milderten die Bestimmungen“ nach Einschätzung der meisten Abgeordneten „nicht wesentlich“.<sup>5</sup>

Unterdessen wurde der deutschen Regierung am 16. Juni 1919 der endgültige Text des Vertragswerkes zugeleitet, gekoppelt - und das ist wichtig für den Redekontext - mit einem Ultimatum von sieben Tagen. Sollte die deutsche Seite den Vertrag in der vorliegenden Form während dieser Frist nicht bedingungslos annehmen, so hätte dies zweifellos die Kündigung des Waffenstillstandes und die Wiederaufnahme des Krieges zur Folge gehabt. „Regierung und Parteien sahen sich damit in eine nahezu ausweglose Situation gestellt.“ (Wende 1994: 825)

Das am 23.06.1919 ablaufende Ultimatum, welches mit der Drohung des Einmarsches verbunden war, bilden die Rahmenbedingungen, die alle Abgeordneten in der Debatte vom 22. und 23. Juni 1919 zu berücksichtigen hatten. Auf der Grundlage dieser Ausgangssituation - also parteiübergreifende Ablehnung des alliierten Vertragsinhaltes und Ablauf des Ultimatums verbunden mit der Drohung des Einmarsches, der laut Niedhart die Reichseinheit gefährdet hätte (Niedhart 1996: 54) - standen die Abgeordneten vor der Frage, mit welchen Argumenten sie entweder für oder gegen die Unterzeichnung des Vertrages plädieren sollten (von Stimmenthaltungen abgesehen).

Der seit 21. Juni 1919 amtierende und von Zentrum und Mehrheitssozialdemokratie gestützte Ministerpräsident Gustav Adolf Bauer (SPD) (das Kabinett von Ministerpräsident Scheidemann war am 20. Juni 1919 wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage zurückgetreten) formuliert dies mit allgemeiner Zustimmung der Nationalversammlung folgendermaßen: „Wie immer jeder einzelne von uns zur Frage der Annahme und Ablehnung steht: In einem sind wir alle einig: in der schärfsten Beurteilung des uns vorgelegten Friedensvertrages (Sehr richtig!)“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 33.).

Aber auch die mit „Nein“ stimmenden Abgeordneten billigten den Befürwortern der Unterzeichnung ehrenhafte Motive zu. Exemplarisch sei als Beleg der Abgeordnete der Deutschen Volkspartei (DVP), Dr. Wilhelm Kahl, zitiert:

<sup>5</sup> Vgl. Jäckel (1971: 27). Nur in bezug auf die Zugehörigkeit Oberschlesiens machten die alliierten und assoziierten Mächte ein ins Gewicht fallendes Zugeständnis, indem sie einer Volksabstimmung zustimmten.

Dabei kann ich in meinem und meiner politischen Freunde Namen ebenfalls erklären, daß wir einer von der unsrigen abweichenden Auffassung, sei es der Regierung, sei es einer anderen Partei, diejenige Würdigung und Achtung nicht versagen, die man jeder gewissenhaft begründeten Überzeugung des Gegners schuldig ist, daß ich insoweit also mich jeder Art von Kritik und Polemik enthalten werde. (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 67)

Solchen expliziten Respektbekundungen standen jedoch implizite Ächtungsstrategien (Despektierstrategien) gegenüber, die in Kapitel 7 erläutert werden.

#### 4. Textkorpus

Textgrundlage der Untersuchung bilden die Stenographischen Berichte der Reden, die in der *Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung* vom 22. und 23. Juni 1919 gehalten wurden<sup>6</sup>. Unter linguistischen Gesichtspunkten ist dieses Textkorpus besonders interessant, weil die Abgeordneten der Nationalversammlung den Vertragsinhalt einmütig ablehnen. Dennoch müssen sie unter Abschätzung der Konsequenzen letztendlich ein Votum für oder gegen die Vertragsunterzeichnung abgeben. Und hierbei interessieren die verschiedenen und/oder gemeinsamen Konzepte, die Gegner und Befürworter der Unterzeichnung bei der Versprachlichung ihrer Einstellungen heranziehen.

#### 5. Sprachwissenschaftliche Fragestellungen

Die sprachwissenschaftlichen Fragestellungen lauten folgendermaßen:

- Welche Ausdrucksmittel und welche Begriffe und Konzepte verwenden einzelne Politiker, um den relativ einheitlich eingeschätzten Sachverhalt, das Referenzobjekt - nämlich den von allen Abgeordneten abgelehnten Vertragsinhalt - zu versprachlichen? (Kapitel 7.1.)
- Mit welchen sprachlichen Mitteln plädieren sie für oder gegen die Unterzeichnung? (Kapitel 7.2.)
- Welche Prädikationen wählen die Redner, um die antizipierten „Wirklichkeiten“ nach der Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung zu thematisieren? (Kapitel 7.3.)

---

<sup>6</sup> Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1920: 1081 ff. Auszüge aus der Debatte sind auch in dem leichter zugänglichen Buch *Deutsche Parlamentsdebatten II* (1971) und in der Zusammenstellung von Wende (1994) *Politische Reden* abgedruckt, aus denen ich vorzugsweise zitieren werde.

## 6. Untersuchungsmethoden

Als Untersuchungsmethoden werden in erster Linie sowohl lexikalisch-semantiche als auch satz-/textsemantiche und pragmatische Verfahren herangezogen, um Sprachhandlungen, welche die Abgeordneten durch das kommunikative Äußern eines Satzes gegenüber den Adressaten vollziehen (von Polenz [1988: 195] spricht von Sprecherhandlungen/Illokutionen), im konkreten Redekontext so weit wie möglich beschreiben zu können.<sup>7</sup> Inhaltsseitig sollen begriffliche Einheiten kategorisiert werden, unabhängig davon, ob sie ausdrucksseitig auf der Wort-, Syntagma- oder Satz-Ebene realisiert werden.<sup>8</sup> Für diese inhaltsseitigen Einheiten wird hier der Oberbegriff *Konzept* verwandt<sup>9</sup>, der sich von den Termini *Begriff* und *Teilbedeutung* (oder auch als *Attribut* [Felder 1995: 66] bezeichnet) ausschließlich in der Komplexität unterscheidet. Geht man also von dem semantischen Ansatz aus, daß Wissen in Form von Frames (Konerding 1993: 20) oder Wissensrahmen repräsentiert ist, so will diese Untersuchung einzelne zentrale Bestandteile des Wissensrahmens benennen, die als Konzepte, Begriffe oder Teilbedeutungen das Denken in der spezifischen Kommunikationssituation der Parlamentsdebatte bestimmt haben.

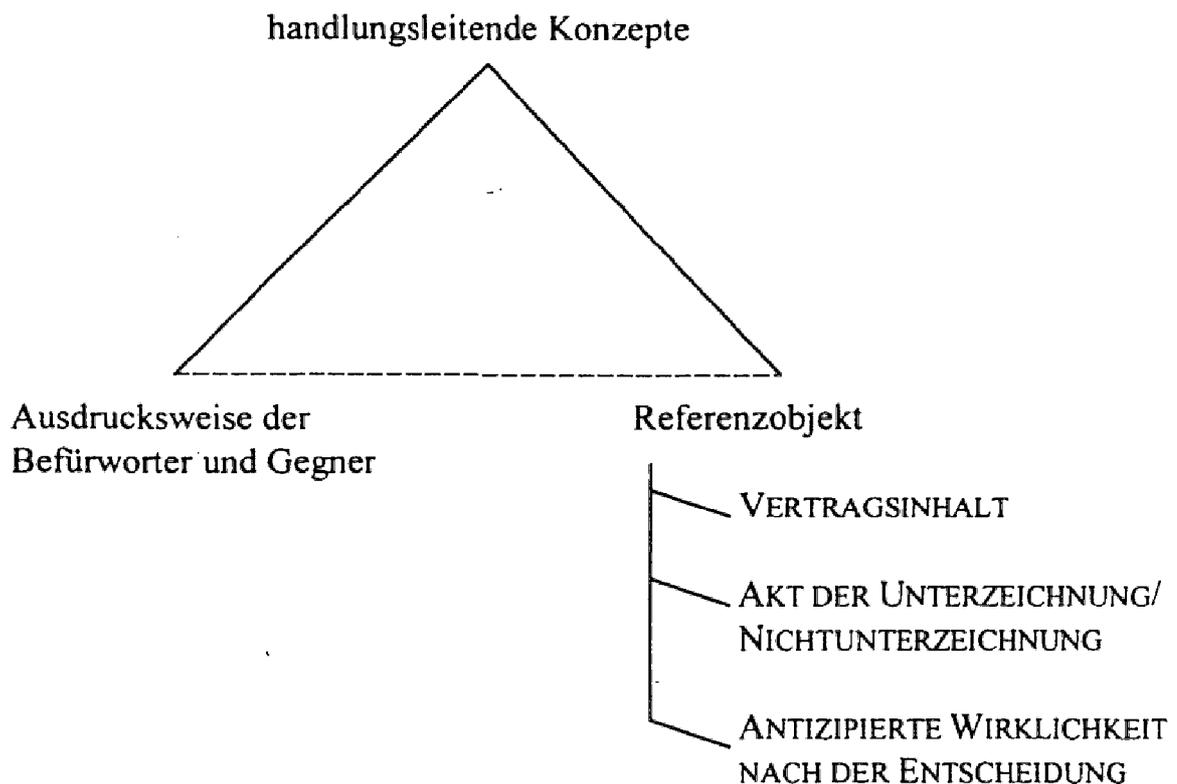
Anders formuliert: Die von den Rednern dominant gesetzten und den Zuhörern als handlungsleitend dargebotenen Konzepte beim Referieren auf und Präzisieren über die politische Lage sollen als Denkschemata transparent gemacht werden (Searle 1997: 69ff.). Unter handlungsleitenden Konzepten verstehe ich auf der sprachlichen Inhaltsseite Konzepte bzw. Begriffe (als kleinere Einheiten), welche die Redner bei der Vermittlung von politischen Sachverhalten unbewußt verwenden oder bewußt versuchen durchzusetzen (Felder 1995: 3ff. u. 47ff.).

Beim induktiven Vorgehen kristallisierte sich eine Dreiteilung des Referenzobjektes (VERTRAGSINHALT, AKT DES NICHT-/UNTERZEICHNENS, ANTIZIPIERTE „WIRKLICHKEITEN“ NACH NICHT-/UNTERZEICHNUNG) heraus. Das spezifische Vorgehen dieser Untersuchung läßt sich mit Hilfe des semiotischen Dreiecks veranschaulichen:

<sup>7</sup> Vgl. im Besonderen Burkhardt (1996), Hermanns (1994), Felder (1995), Klein (1998), Liedtke (1996).

<sup>8</sup> Nach Klein (1998) finden sich politische Sprachstrategien auf den sprachlichen Strukturebenen *Wörter/Wortkombinationen*, *Sprechakte* (meist in Form von Sätzen und Satzfolgen) oder der Ebene der *Makroformen* (z.B. Text). Er entwirft eine Typologie von politischen Sprachstrategien und unterscheidet dabei zwischen Basisstrategien, Kaschierstrategien (Kaschieren von Informativitäts-, Wahrheits-, Relevanz-, Eindeutigkeitsdefiziten) und Konkurrenzstrategien.

<sup>9</sup> In der Erforschung der Vermittlung von Wissen, Einstellungen etc. gewinnen Rekonstruktion und Nachvollzug von Erkenntnisprozessen bei abstrakten Sachverhalten zunehmend an Bedeutung. Dabei wird häufig mit den etwas unscharfen Termini *Konzept* und *Frame* gearbeitet (Konerding 1993). Meinen Ausführungen liegt eine relativ breite Definition zugrunde: Unter *Konzept* verstehe ich eine kognitive Einheit oder Inhaltskomponente, an der Eigenschaften oder Teilbedeutungen identifiziert werden können.



Auf die Komponenten *Symbol - Begriff - Referent* des semiotischen Dreiecks bezogen, bedeutet dies, daß das Bezugsobjekt VERTRAGSINHALT zwar ähnlich beurteilt wurde, nun aber die handlungsleitenden Konzepte verglichen werden sollen, welche die Abgeordneten in der Aussprache gebrauchen, um über den Vertragsinhalt, über die Entscheidungsgründe im Rahmen ihrer Plädoyers für oder gegen die Unterzeichnung ebenso wie über die antizipierten Konsequenzen zu sprechen. In meiner Untersuchung stehen Konzepte und die dazugehörigen Referenzobjekte im Mittelpunkt des Interesses. Selbstverständlich sind solche Konzepte nur von den Ausdrücken her zu ermitteln (semasiologische Vorgehensweise). Sind sie aber beschrieben, so können sie durch eine onomasiologische Betrachtungsweise in anderen Formen der Ausdrucksseite aufgesucht werden.

Ich spreche im folgenden von *Befürwortern oder Gegnern der Unterzeichnung des Vertragstextes* und nicht von *Annahme oder Ablehnung*, weil eben auch die Befürworter der Unterzeichnung den Vertrag an und für sich ablehnten. Damit wähle ich ein relativ neutrales Verweismuster, um so scharf wie möglich zwischen Beschreibungs- und Beurteilungsebene zu trennen (Felder 1995: 52). Grundsätzlich gilt aber das unvermeidbare methodische Problem, daß die Sprachbenutzer der Untersuchungszeit und die Forschenden von heute in einem Zeichenbenutzerprozeß gefangen sind, weil wir es sowohl beim Untersuchungsgegenstand als auch beim Untersuchungsmedium mit einem Zeichensystem - nämlich Sprache - zu tun haben, das durch spezifische Unschärfen charakterisiert ist. Aus dem Zirkelschluß, daß der Sprachforscher in demselben „Zeichenprozeß [...] wie die Objekte seiner Untersuchung“ (Sitta 1980: 24) verhaftet ist, kann niemand heraustreten; so bleibt

nur, dies bei der Formulierung von Untersuchungsergebnissen als relativierendes Moment im Bewußtsein zu behalten.<sup>10</sup>

Zur Notation:	Beispiel:
Konzepte/Begriffe werden in GROBBUCH-STABEN geschrieben:	Das Konzept SELBSTBESTIMMUNG
Teilbedeutungen (auch Attribute genannt), die auf einzelne Begriffe oder Konzepte bezogen sind, werden in einfache Anführungszeichen gesetzt:	Dem Konzept haftet das Attribut ‚politisch nicht lenkbar‘ an
Objektsprachliches wird <i>kursiv</i> gesetzt:	Das Wort <i>Unrechtsfrieden</i>
Referent/Bezugsobjekt in KAPITÄLCHEN:	AKT DER NICHT-/UNTERZEICHNUNG

## 7. Untersuchung der Prädikationen (Teilhandlungen des Referierens und Präzizierens)

Die Untersuchung gliedert sich - wie eben dargelegt - in drei Abschnitte: Aussagen über den VERTRAGSINHALT (Kap. 7.1.), Aussagen über den AKT DES UNTERZEICHNENS ODER NICHTUNTERZEICHNENS (Kap. 7.2.), Aussagen über die ANTI-ZIPIERTEN „WIRKLICHKEITEN“ NACH DER ENTSCHEIDUNG (Kap. 7.3.).

### 7.1. Aussagen über den VERTRAGSINHALT

Betrachtet man als erstes, mit welchen Ausdrücken auf das Referenzobjekt VERTRAGSINHALT Bezug genommen wird, so ergibt diese onomasiologische Herangehensweise, daß erwartungsgemäß (1) die Befürworter der Unterzeichnung Komposita (mit *Frieden* als Bestimmungs- oder Grundwort) mit deontisch positiveren Bedeutungskomponenten verwenden als die Gegner und daß (2) die Befürworter der Unterzeichnung ansonsten - also von den Komposita abgesehen - erstaunlicherweise deontisch negativere Bezeichnungen zum Referieren auf und Präzizieren über den Vertragsinhalt auswählen als die Gegner der Unterzeichnung.

#### 7.1.1. *Frieden* als Bestimmungs- und Grundwort bei der Kompositabildung

Die *Befürworter* der Unterzeichnung bilden Komposita wie *Friedensbedingungen* (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 32), *Friedensschluß* (ebd.: 32), *Friedensvertrag* (ebd.: 33), *Friedensinstrument* (ebd.: 35), *Friedensentschluß* (Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1920: 1133) und unterscheiden sich dabei nur unwesentlich von den Gegnern der Unterzeichnung,

<sup>10</sup> Barthes (1968: 173) spricht von der „Koexistenz, oder besser gesagt, [von] der „Reibung zweier Zeiten, der Zeit des Aussagens und der Zeit des ausgesagten Stoffes“.

welche die Komposita *Friedensvorschlag* (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 44), *Friedensinstrument* (ebd.: 45), *Friedensfrage* (ebd.: 46), *Friedensangebot* (ebd.: 48), *Friedensvertrag* (ebd.: 48) verwenden. Es handelt sich dabei offensichtlich um Termini technici, die intertextuell als zitierfähige Ausdrücke im Diskurs herangezogen werden, obwohl beide Seiten die friedensstiftenden Auswirkungen des Vertrages in Abrede stellen.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die verwendeten Ausdrücke:

<i>Befürworter</i>	<i>Gegner</i>
Friedensbedingungen	Friedensvorschlag
Friedensvertrag	Friedensinstrument
Friedensschluß	Friedensfrage
Friedensinstrument	Friedensangebot
Friedensentschluß	Friedensvertrag
Unrechtsfrieden	
Gewaltfrieden	

Wesentlich interessanter sind die Komposita mit abwertenden Bedeutungskomponenten. So bilden die Befürworter der Unterzeichnung des Vertrages stärker abwertende Komposita mit dem Grundwort *Frieden* als die Gegner der Unterzeichnung: *Unrechtsfrieden* (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 31) und *Gewaltfrieden* (ebd.: 39). *Frieden* erfährt bei der Kompositabildung und durch die Verwendung von Syntagmen wie „Friedensvertrag genannte Kriegserklärung“ (ebd.: 34) oder „aufgezwungener Friede“ (ebd.: 38) eine Bedeutungsveränderung, und zwar durch die paradigmatische Bedeutungsrelation zwischen den an und für sich quasi antonymen Lexemen *Frieden* auf der einen Seite und *Unrecht* oder *Gewalt* auf der anderen Seite. Im Sinne vonf. Hermanns enthalten diese Wörter deontische Bedeutungskomponenten mit negativer Bewertung. Unter *deontischer Bedeutungskomponente* versteht er eine „im Wort enthaltene Handlungsanweisung“, die entweder eine positive oder negative Bewertung beinhaltet und begrifflich zu unterscheiden ist von der Appellfunktion eines Wortes (Hermanns 1986: 152). Die folgenden Ausführungen des Ministerpräsidenten Bauer untermauern, daß wir es hier mit einem solchen Phänomen zu tun haben: „Wir müssen uns deshalb entscheiden, ob wir einen Gewaltfrieden schlimmster Art, einen Frieden, dessen Erfüllung über die Kraft unseres Volkes geht, unterschreiben oder ob wir unser Land und unser Volk grausamen Kriegsleiden wehrlos ausliefern.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 39) In diesem Ausschnitt schreibt Bauer durch die Verwendung des Wortes *Gewaltfrieden* auch dem Lexem *Frieden* in starkem Maße pejorative Teilbedeutungen wie z.B. ‚Zwanghaftigkeit‘ und ‚Ungerechtigkeit‘ zu. Da auch die Gegner der Unterzeichnung *Frieden* nur noch in abschätzigen Kontexten verwenden, ist davon auszugehen, daß die fortwährende Pejoration im öffentlichen Sprachgebrauch zu einem zeitspezifischen - mit negativen Teilbedeu-

tungen versehenen - Begriffs-Stereotyp<sup>11</sup> führen mußte, das „die in einer Gesellschaft oder einem gesellschaftlichen Teilsystem (Teilöffentlichkeit) vorherrschende konventionelle Meinung über die Natur des Denotats wiedergibt“ (Liedtke 1996: 7).

Die Gegner der Vertragsunterzeichnung tragen ebenfalls zu diesen Bedeutungsverschiebungen beim Lexem *Frieden* bei. Sie bilden zwar kein Kompositum mit dem Grundwort *Frieden*, welches eine deontisch negative Bedeutungskomponente hat. Sie verwenden allerdings die oben erwähnten Komposita mit relativ neutralen Bedeutungskomponenten (*Friedensvorschlag*, *Friedensfrage*, *Friedensangebot*, *Friedensvertrag*) in einem derart abwertenden Zusammenhang, daß die im Redekontext zugewiesenen pejorativen Teilbedeutungen einerseits die relativ neutralen Bedeutungsaspekte der Lexeme im Nullkontext andererseits überlagern. Als ein Beleg diene das folgende Beispiel aus der Rede Eugen Schiffers (DDP): „Auch diese Prüfung hat uns überzeugt, daß ein solcher Frieden unvereinbar wäre mit der physischen wie mit der geistigen, mit der kulturellen wie mit der sittlichen Fortexistenz des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 44) Schiffer etikettiert das Lexem *Frieden* u.a. mit der Teilbedeutung ‚Entzug der Existenzgrundlage‘. Im weiteren Verlauf seiner Rede trägt er zur Verfestigung dieses Konzeptes bei, indem er von der „grundsätzlich zwangsmäßigen Gestaltung unserer Verhältnisse“ spricht (Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1920: 1120).

Die Auswirkungen auf das zeitspezifische Begriffs-Stereotyp von *Frieden*, welches sich durch die ständige Pejoration des Lexems im öffentlichen Sprachgebrauch ergeben hat, sind aus heutiger Sicht nur ansatzweise zu ermessen. Rezipieren wir in der Gegenwart das Wort *Frieden* in Texten zu Beginn der Weimarer Republik, so ist offenkundig zu berücksichtigen, daß wir das heutige - überwiegend positive - Konzept relativieren müssen, um annähernd den damaligen - vergleichsweise negativ besetzten - Begriffsinhalt erahnen zu können. Es ist zu vermuten, daß die Menschen aufgrund des öffentlichen Sprachgebrauchs der damaligen Zeit mit dem Ausdruck *Frieden* andere Teilbedeutungen verbinden als wir heute. Damit haben wir es mit einem auch für Historiker nicht unerheblichen Problem zu tun: Die Orientierung allein an den Ausdrücken könnte zu erheblichen Fehleinschätzungen führen, wenn nicht die zeitspezifischen - über den Sprachgebrauch zu ermittelnden - Begriffsstrukturen in Rechnung gestellt werden.

Vergleicht man also die Ausdrucksweise beider Seiten, so kann festgehalten werden, daß die Unterzeichnungsgegner ausschließlich die eben erwähnten - im Nullkontext neutralen - Komposita mit dem Lexem *Frieden* verwenden (die allerdings durch den Redekontext abgewertet werden), während die Befürworter zusätzlich deontisch negativere Komposita benützen. Im folgenden wird zusammengestellt, wie - über die angeführten Beispiele mit dem Lexem *Frieden* hinausge-

<sup>11</sup> Unter *Begriffs-Stereotyp* verstehe ich in Anlehnung an H. Putnam eine mit einem Wort - und dessen Gebrauch in prototypischen Situationen - assoziierte Begriffsstruktur (Felder 1995: 37).

hend - in der Wortwahl von Unterzeichnungsgegnern und -befürwortern die Ablehnung des Vertrages zum Ausdruck gebracht wird.

### 7.1.2. Sonstige Bezeichnungen mit abwertenden Bedeutungskomponenten

Neben den eben zitierten Formulierungen von Eugen Schiffer (DDP) als *Gegner* der Vertragsunterzeichnung bezeichnet auch Arthur Posadowsky-Wehner (DNVP) den Vertragsinhalt als „bureaucratisches Ressortwerk“ (Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung 1920: 1122), als „Shylock-Vertrag“ (ebd.: 1124) und verwendet damit eine Allegorie, die im Verlauf der Weimarer Republik im Zusammenhang mit dem Bild „Dolchstoß in den Rücken der siegreichen Truppen“ an enormer Bedeutung gewinnen sollte und sich nahtlos in die „Herz-Blut-Überlebens“-Metaphorik der Dolchstoßlegende einfügen läßt.

Wilhelm Kahl von der DVP formuliert:

Auf den schmähhlichen Waffenstillstand haben wir uns nur eingelassen gegen die bestimmte Zusage eines Rechtsfriedens. An Stelle des Rechts ist die Ungerechtigkeit, an Stelle der Freiheit der Zwang und eine Sklaverei gesetzt, die schlimmer würde, als selbst der zaristische Absolutismus es je gewesen ist. (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 68)

Hier fällt die Analogie zum antonymen Stigmawort *Unrechtsfrieden* auf, welches von den Befürwortern der Unterzeichnung verwandt wird. *Rechtsfrieden* wird hier als Zitat aufgegriffen und in bezug auf die aktuelle politische Konstellation in der Bedeutung von *Unrechtsfrieden* gebraucht.

Die *Befürworter* wählen deutlich pejorativer Formulierungen wie *aufgezwungener Frieden*, *undurchführbare Kriegsbedingungen*, *Vertrag der so schweren oder kaum erfüllbaren Bedingungen*, *Friedensvertrag genannte Kriegserklärung*. Noch drastischer hatte schon Scheidemann in seiner Rede vom 12. Mai den Vertrag als *Mordplan* bezeichnet (Wende 1994: 260). In der Historiographie hingegen findet sich häufig das Wort *Verständigungsfrieden*, dessen Entstehung und Ausbreitung in der Wissenschafts- und/oder Gemeinsprache sicherlich einen interessanten Forschungsgegenstand darstellen würde.

## 7.2. Aussagen über den AKT DES UNTERZEICHNENS ODER NICHTUNTERZEICHNENS

Es sei hier schon vorweggenommen: Von beiden politischen Lagern wird als handlungsleitendes Konzept die NATIONALE SELBSTBESTIMMUNG favorisiert, das von Befürwortern und Gegnern je unterschiedlich variiert und instrumentalisiert wird. Das heißt: Dasselbe Konzept wird von beiden Seiten unterschiedlich gebraucht, und zwar jeweils nach Maßgabe der eigenen strategischen Ziele.

### 7.2.1. Die Rahmenbedingungen der Entscheidung

Die Befürworter der Unterzeichnung arbeiten in erster Linie mit dem Konzept **ENTSCHEIDUNG IN UNFREIHEIT**, während die Gegner **ENTSCHEIDUNG IN (SELBST-)ACHTUNG** als dominierendes Konzept zugrunde legen.

Die *Befürworter* favorisieren das Hauptkonzept der **NATIONALEN SELBSTBESTIMMUNG** als langfristiges Ziel (weil momentan nicht zu verwirklichen oder unmittelbar erreichbar), welches nur über die jetzige Zustimmung zum Friedensvertrag ermöglicht werde. Die anstehende Entscheidung über Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung wird allerdings nicht als tatsächliche Entscheidung verstanden, weil wesentliche Merkmale des Entscheidungsbegriffs wie die Teilbedeutungen ‚Autonomie und Willensfreiheit‘ oder ‚Auswahl einer von mehreren Handlungsmöglichkeiten‘ nicht gewährleistet sind.

Die Befürworter modifizieren und instrumentalisieren das Konzept der **HANDLUNGSFREIHEIT**, indem sie die Nicht-Souveränität herausstreichen, um somit zu verdeutlichen, daß die notwendigen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluß - nämlich das freiwillige Übereinkommen zweier Rechtssubjekte - nicht erfüllt sind. Die handlungsleitenden Konzepte der **EINGESCHRÄNKTEN ENTSCHEIDUNGSFREIHEIT**, der **MANGELNDEN WILLENSFREIHEIT** und der **NICHTERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE VERTRAGS-UNTERZEICHNUNG** dienen dazu, weitere Ausbesserungen am Vertrag erst gar nicht mehr in Angriff zu nehmen, weil eine solche Verhandlungsbereitschaft nach Ansicht der Befürworter den Eindruck erwecken würde, die deutsche Seite sehe sich in der Rolle eines autonom entscheidenden Vertragspartners und akzeptierte den Vertrag in vollem Umfang. In Wirklichkeit könne keine Rede von Willensfreiheit sein. Unterdessen soll der Vertragstext als Zwangsprodukt unterschrieben werden, bei dem die Machtlosigkeit der Unterzeichner, also die eingeschränkte Handlungsmöglichkeit und Willensfreiheit, den Vertrag selber desavouiert, da dieser eben nicht zwischen gleichgestellten Vertragspartnern abgeschlossen wird, wie dies der Vertragsbegriff nahelegt.<sup>12</sup> So erscheint das Unterschreiben unter Protest für die Befürworter aufgrund des Subordinationsverhältnisses verantwortbar im Sinne einer Verantwortungsethik, wie sie Max Weber (1919/1971) ungefähr zeitgleich in seinem berühmten Aufsatz „Politik als Beruf“ formuliert hat!

Die soeben vorgestellten Konzepte werden nun exemplarisch an Redeauszügen nachgewiesen: Ministerpräsident Gustav Adolf Bauer (SPD) als Befürworter der Unterzeichnung führt aus: „Unsere Widerstandskraft ist gebrochen; ein Mittel der Abwendung gibt es nicht. Wohl aber bietet der Vertrag selbst eine Handhabe, die

<sup>12</sup> Die beiden folgenden Vertrags-Definition sollen dies veranschaulichen: „*Privatrechtlicher Vertrag*: Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, bei dem die Rechtsfolge durch übereinstimmende Willenserklärungen zweier oder (mehrerer Personen) herbeigeführt wird.“ (Avenarius 1985: 452). *Der öffentlich-rechtliche Vertrag* ist wie folgt definiert: „Man unterscheidet allgemein zwischen koordinationsrechtlichen Verträgen zwischen Rechtssubjekten auf gleicher Stufe, z.B. zwischen zwei Gemeinden, und subordinationsrechtlichen Verträgen, wenn die Beteiligten in einem Über-/Unterordnungsverhältnis stehen.“ (Geiger/Mürbe/Wenz 1996: 505)

wir uns nicht entreißen lassen können.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 34) Die Formulierung „ein Mittel der Abwendung gibt es nicht“ arbeitet mit einem Konzept von Entscheidungsbefugnis, -kompetenz oder -vollmacht, das aus Sicht der deutschen Regierung folgende Teilbedeutungen oder Attribute<sup>13</sup> beinhaltet: Zum einen enthält es das Konzeptattribut ‚Politisch nicht lenkbar‘, also gewissermaßen ‚verselbständigt‘ und von daher ‚unabwendbar‘ aufgrund einer ‚objektiv vorgegebenen Datenlage‘, die daher ‚metaphysisch gerechtfertigt‘ und ‚nicht individuell verantwortbar‘ ist, da sie von ‚außen den Akteuren aufgezwungen‘ bzw. vorgegeben ist. Darüber hinaus wird behauptet, daß nur die Unterzeichnung das Erreichen des Hauptkonzeptes **NATIONALE SELBSTBESTIMMUNG** ermögliche. Ministerpräsident Bauer führt aus:

Ich denke hier an die feierliche Zusage der Entente in ihrem Memorandum vom 16. Juni 1919, wonach eine Revision des heute vorliegenden Vertrages von Zeit zu Zeit eintreten und diesen neuen Ereignissen und neu eintretenden Verhältnissen angepaßt werden kann. (Ebd.: 34f)

Die *Gegner* der Unterzeichnung sehen das Hauptkonzept **NATIONALE SELBSTBESTIMMUNG** - zumindest teilweise - insofern verwirklicht, als sie in der Gegenwart ihre Entscheidungsbefugnis zur Nichtunterzeichnung als souveränen und selbstbestimmten Staatsakt auffassen.

Diese Konzepte lassen sich exemplarisch an der prägnanten Formulierung von Eugen Schiffer (DDP) nachweisen: „Wenn ein Volk einmal dem Untergange ins Gesicht blicken muß, es ihm auch ins Gesicht blicken muß mit dem Entschluß, dann wenigstens mit Ehren unterzugehen.“ (Ebd.: 46) Es gibt nach Eugen Schiffer keine Alternative zum Untergang, es gibt nur die Möglichkeit, sich bewußt für den Untergang zu entscheiden, das heißt durch Nichtunterzeichnung, weil dadurch das vorgeschaltete Konzept der **EHRE** wenigstens erhalten bleibt. Das Verhältnis zwischen Entscheidungsfreiheit und Zwanghaftigkeit der Rahmenbedingungen wird verschachtelt dargestellt: Objektiv gegeben sei die Zwangslage des Untergangs, innerhalb derer es die folgende Alternative gebe: Es bestehe die Freiheit der Entscheidung zwischen der Möglichkeit der (**SELBST-)**ACHTUNG oder **EHRE** (und zwar bei Nichtunterzeichnung) oder der **SELBSTVERLEUGNUNG** (bei Unterzeichnung). Dadurch wird der Eindruck erweckt, daß das Konzept (**SELBST-)**ACHTUNG oder **EHRE** ausschließlich bei Nichtunterzeichnung verwirklicht werde. Diese Implikation widerspricht der - oben schon erwähnten - expliziten Respektbezeugung dem politisch Andersdenkenden gegenüber, die alle Redner an den Anfang ihrer Rede gestellt haben. Diese indirekte, unterschwellige Despektierstrategie wird im Verlaufe der Weimarer Republik noch von Bedeutung sein!

<sup>13</sup> Zu Status und Bedeutung dieser Attribute in den Reden von Theodor Heuss und Konrad Adenauer aus dem Jahre 1919 vgl. Felder (1995: 67 und 91 ff.)

### 7.2.2. Einstellungsbekundungen

Die Befürworter verwenden das Konzept der PARTIKULARVERPFLICHTUNG, während die Gegner der Unterzeichnung das Konzept BEIBEHALTEN DER EINMÜTIGEN NATIONALEN ABLEHNUNG vorziehen.

Die *Befürworter* plädieren für eine Teilunterzeichnung, die den eigenen Willen zur Vertragserfüllung bekundet, aber gleichzeitig verdeutlicht, daß ihr Wille durch die von den Alliierten vorgegebenen Rahmenbedingungen der Undurchführbarkeit konterkariert wird. Aufgrund dessen liege die Nichterfüllbarkeit des Vertragsinhalts nicht im Bereich der Eigenverantwortung der deutschen Seite - etwa aufgrund mangelnder Willenskraft -, sondern vielmehr sei sie fremdverantwortet oder gar fremdverschuldet, weil Vertragsabsicht und Wirklichkeit nicht kompatibel seien. Bei den Befürwortern wird das Hauptkonzept der NATIONALEN SELBSTBESTIMMUNG zum mittel- oder längerfristigen Ziel erklärt, welches nur durch die Unterzeichnung als einer grundlegenden Voraussetzung erreicht werden könne.

Ministerpräsident Gustav Adolf Bauer (SPD) als Befürworter der Unterzeichnung meint, „keine Unterschrift entkräftet diesen Protest“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 34). Daher plädiere er für eine Unterzeichnung ohne „innere Überzeugung“ (ebd.: 35), für eine Unterzeichnung unter „Vorbehalt“ (ebd.) und schlägt folgenden Wortlaut vor: „Die Regierung der deutschen Republik verpflichtet sich, die Deutschland auferlegten Friedensbedingungen zu erfüllen. [...] Die auferlegten Bedingungen übersteigen das Maß dessen, was Deutschland tatsächlich leisten kann.“ (ebd.) Schließlich meint Bauer: „Denn die Ablehnung wäre keine Abwendung des Vertrages“ (ebd.: 34). „Ein Nein wäre nur eine kurze Hinausschiebung des Ja!“ (ebd.).

Diese Textauszüge verdeutlichen Bauers Strategie der Teilverpflichtung, in welcher der eigene Wille zur Vertragserfüllung zwar bekundet, aber gleichzeitig durch die von den Alliierten vorgegebenen Rahmenbedingungen als undurchführbar gekennzeichnet wird. Dadurch erreicht er mittels Polyfunktionalität<sup>14</sup> und Mehrfachadressierung<sup>15</sup> eine Dichotomie in der Sprecherhandlung des Versprechens mit dem Bewirkungsziel der eingeschränkten Verpflichtung: Den Vertragspartnern gegenüber betont er die Einhaltung, dem deutschen Volk gegenüber die vom Vertragspartner zu verantwortende Partikularumsetzung der im Vertrag genannten Bedingungen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob hier nicht eine der vier Kaschierstrategien nach Klein (1998) verwandt wird (vgl. Fußnote 8), nämlich das Kaschieren von Eindeutigkeitsdefiziten. Die Befürworter erwecken den Eindruck, man habe sich eindeutig und entschlossen für eine Partikularunterzeichnung im Sinne einer Teilverpflichtung ausgesprochen. Es ist jedoch

<sup>14</sup> Die linguistische Pragmatik versteht unter Polyfunktionalität, daß derselben Äußerung - bezogen auf ein kommunikatives Handlungsspiel - verschiedene Funktionen und Wirkungsintentionen zugrunde liegen können.

<sup>15</sup> Das Zusammenwirken von Polyfunktionalität und Mehrfachadressierung zeigt Holly (1990) anschaulich anhand von Inszenierungen und Rollenkonflikten im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten.

zu vermuten - wenn auch nicht zu belegen -, daß die Befürworter der Unterzeichnung in diesem konkreten Kontext bewußt einen Hinweis auf ihre Ahnung zurückhalten, daß die alliierten und assoziierten Mächte sich auf eine solche Partikularunterzeichnung (= Teilverpflichtung) unter keinen Umständen einlassen würden.<sup>16</sup>

Bauer schlägt die folgende Formel der Unterzeichnung vor: „Die Regierung der deutschen Republik ist bereit, den Friedensvertrag zu unterzeichnen, ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei und ohne eine Verpflichtung nach Artikel 227 bis 230 des Friedensvertrages zu übernehmen.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 36) Unterstützung erfährt der Ministerpräsident durch seinen Parteigenossen Paul Löbe (SPD), der sagt: „Was aber undurchführbar ist, bleibt auch nach unserer Unterschrift undurchführbar.“ (Ebd.: 40)

Der Abgeordnete Adolf Gröber (Zentrum) - der sich für die Unterzeichnung ausspricht - äußert sich ebenfalls in diesem Sinne:

Wenn wir bereit sind, eine Zustimmung zum Vertrag im ganzen auszusprechen, so kann das nur bedeuten, daß wir mit die Verpflichtung übernehmen, den Vertrag soweit es menschenmöglich ist, auszuführen, aber nicht eine Verpflichtung anzuerkennen, daß alle Bestimmungen im einzelnen durchführbar, erträglich sind und als solche von uns übernommen werden. (Ebd.: 42)

Die *Gegner* der Unterzeichnung setzen auf ein anderes Konzept, das wie folgt zusammengefaßt werden kann: BERUFUNG AUF DEN GEMEINSAM ERKLÄRTEN NATIONALEN KONSENS in der Nationalversammlung vom 12. Mai, also BEIBEHALTEN DER NATIONALEN EINMÜTIGKEIT. Als Schibboleth dient der Ausspruch des damaligen Ministerpräsidenten Philipp Scheidemann „Welche Hand müßte nicht verdorren, die sich und uns in diese Fesseln legt?“ (Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1920: 1083) Die Gegner betonen ihre Beständigkeit und Zuverlässigkeit hinsichtlich der einheitlichen Bewertung des Sachverhalts, die fünf Wochen zuvor von allen Abgeordneten einmütig geteilt worden waren, und messen - aus strategischen oder sonstigen Gründen - dem Sachverhalt keine größere Bedeutung bei, daß in der Zwischenzeit neue Rahmenbedingungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind (man denke z.B. an die fortgeführten Verhandlungen mit geringfügigen Erleichterungen für die deutsche Seite und an den Ablauf des Ultimatums innerhalb der nächsten 24 Stunden usw).

Eugen Schiffer (DDP) als Gegner der Unterzeichnung knüpft an die - fünf Wochen zuvor - geäußerte nationale Einmütigkeit an: „Wir haben keinen Anlaß gehabt, von unserer Stellungnahme am 12. Mai abzugehen.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 44) Sein handlungsleitendes Konzept besteht in der Erneuerung der Verpflichtung, diesen Vertrag weiterhin abzulehnen, und er beruft sich auf den einmütigen Konsens, der aufgrund der unveränderten Daten nach wie vor Gültigkeit habe. Es handelt sich dabei um einen kommissiven Sprechakt, der Verlässlich-

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch den Tagebucheintrag bei Klemperer (1996: 132).

lichkeit zum Ausdruck bringen soll; er impliziert damit, daß die politische Gegenseite wortbrüchig geworden sei.

Legt man den Argumentationen der beiden politischen Lager die von Max Weber (1919/1971) präzisierten Konzeptionen der Verantwortungsethik und der Gesinnungsethik zugrunde, so können die Konzepte des Ministerpräsidenten Bauer (SPD) tendenziell der Kategorie der Verantwortungsethik zugeordnet werden. Im folgenden soll mit einem Zitat von Eugen Schiffer (DDP) dessen Präferenz für eine gesinnungsethische Denkweise belegt werden:

Sie [die alliierten und assoziierten Nationen; E. F.] sagen in ihrer Mantelnote selbst, daß sie uns nur ‚praktische Konzessionen‘ gemacht hätten, und fügen hinzu, daß sie ‚die Grundsätze des Vertrages aufrechterhalten‘ müssen. Praktische Konsequenzen ändern wenigstens in dem Umfange, in dem sie gegeben sind, am Geiste, am Bilde des Vertrages nichts - und das ist das Entscheidende für die Entscheidung, die wir zu treffen haben. (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 45)

Zu der Absicht der Befürworter, den Vertrag nur teilweise anzuerkennen, meint Eugen Schiffer (DDP): „Doch dieser Vorbehalt ist nur ein papierner Vorbehalt.“ (Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1920: 1119) Sein Urteil fällt daher folgendermaßen aus: „Deshalb haben wir das Nein ausgesprochen und aussprechen müssen!“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 44) Als Begründung führt Schiffer an: „Nach dem, was ich gesagt habe, werden sie sehen, daß sie [die ablehnende Entscheidung; E. F.] nichts weiter ist als die Bekundung der Freiheit und der Sicherheit unseres Handelns.“ (Ebd.: 47)

In Anbetracht der historischen Rahmenbedingungen drängt sich hier der Eindruck auf, daß mit dem Favorisieren des Konzeptes ENTSCHEIDUNGS-/HANDLUNGSFREIHEIT die Gegner der Unterzeichnung ebenfalls eine Kaschierstrategie im Sinne Kleins (1998) anwenden: In diesem Fall wäre dies das Kaschieren von Wahrheitsdefiziten, das heißt: nicht die ganze Wahrheit sagen und relevante Informationen wie z.B. über die Zwanghaftigkeit der situationalen Rahmenbedingungen einfach zurückhalten oder unerwähnt lassen.

Dieses Konzept der ENTSCHEIDUNGS-/HANDLUNGSFREIHEIT wird auch von anderen Gegnern der Unterzeichnung benützt, wie die folgenden Zitate der Abgeordneten Arthur Posadowsky-Wehner (DNVP) und Wilhelm Kahl (DVP) bestätigen. Posadowsky-Wehner fragt: „Was hat sich seitdem sachlich geändert? Die Änderungen des Friedensangebotes, die uns unsere Feinde zugestanden haben, sind für das Auge kaum sichtbar, fallen politisch und wirtschaftlich kaum ins Gewicht.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 48)

Des weiteren führt er aus:

Es hat keinen Zweck, einen Vertrag, der paraphiert ist, unter Protest zu unterschreiben. Wenn man seine Unterschrift darunter setzt, bekennt man sich vor der Welt zum Inhalt des Vertrages; auf die Nebenrede eines mündlichen oder schriftlichen Protestes werden unsere Feinde nicht den geringsten Wert legen. (Ebd.: 55)

Wilhelm Kahl (DVP) zieht das folgende Fazit:

Die Nichtunterzeichnung ist das einzige Mittel, wodurch wir unsere Achtung in der Welt behaupten können. In der Zwischenzeit werden sich aus dem erschreckten Weltgewissen, im Dienste der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit Kräfte zu unseren Gunsten lösen, ja, wenn ich recht sehe, haben sie schon angefangen, sich zu lösen. (Ebd.: 72)

### 7.3. Aussagen über die ANTIZIPIERTEN „WIRKLICHKEITEN“ NACH DER ENTSCHEIDUNG

Abschließend soll betrachtet werden, wie die beiden Seiten auf die jeweils vermutete politische Wirklichkeit nach der Entscheidung über Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung verweisen. Hier steht das Konzept der Befürworter WIEDERERLANGUNG STAATLICHER SELBSTBESTIMMUNG dem von den Gegnern der Unterzeichnung bevorzugten Konzept von der NATIONALEN SOUVERÄNITÄT gegenüber.

Die Befürworter der Unterzeichnung stellen in den Vordergrund, daß eine Nichtunterzeichnung die Wiederaufnahme der Kriegshandlungen zur Folge habe: Dies bedeute konkret andauernde Hungersnot, Fremdherrschaft, Zerstückelung des Deutschen Reiches und letztendlich noch schärfere Friedensvertragsbedingungen. Bei einer Unterzeichnung hingegen sei das Hauptkonzept NATIONALE EINHEIT und SELBSTBESTIMMUNG den Zusicherungen der alliierten Mächte zufolge in absehbarer Zukunft realisierbar.

Die Konzepte der BEFÜRWORDER orientieren sich offenbar an den konkreten politischen Rahmenbedingungen mit all ihren Zwängen. Unerwünschte Folgen von Entscheidungen werden stärker gewichtet als ideologische Grundsätze. Die Verantwortlichkeit bezieht sich auf das angestrebte Ziel der WIEDERERLANGUNG STAATLICHER SELBSTBESTIMMUNG, das nur mit Hilfe eines unerwünschten Mittels (Unterzeichnung eines als inakzeptabel eingeschätzten Vertrags) zu erreichen ist. Aufgrund dessen können die Konzepte der Befürworter tendenziell als (im Sinne Max Webers) verantwortungsethische bezeichnet werden.

Die *Gegner* der Unterzeichnung betonen im Gegensatz dazu, daß bei einer Unterzeichnung das Deutsche Reich und das deutsche Volk nicht „fortexistieren“ würden, weil es dann keine staatliche Hoheit mehr gebe. Mit der Vertragsunterzeichnung gehe der Verlust der Ehre einher, die Übel seien langfristig, unter anderem wegen der militärischen Entmündigung. Damit implizieren die Gegner, gegenwärtig gebe es die Möglichkeit selbstbestimmten Handelns. Weiter behaupten sie, bei Nichtunterzeichnung seien die Folgen nicht schlimmer als bei Unterzeichnung, die Übel seien nur vorübergehend. Sie betonen, die Nichtunterzeichnung mit Ehren selbst zu bestimmen sei ein hoheitlicher Akt, zusätzlich bleibe die Möglichkeit des passiven Widerstands.

Diese Konzepte der Gegner orientieren sich offensichtlich in stärkerem Maße an absolut gesetzten Prinzipien. Wie eben dargelegt, steht dabei das Prinzip der

NATIONALEN SOUVERÄNITÄT im Vordergrund, unabhängig von dessen Realisierbarkeit. Aufgrund dessen können die handlungsleitenden Konzepte der Gegner überwiegend als gesinnungsethische bezeichnet werden. Natürlich gehen die GEGNER auch auf die Folgen der Entscheidungsmöglichkeiten ein, die sie allerdings bei der Entscheidungsfindung (im Vergleich zu den Befürwortern) weniger stark gewichten.

So äußert Eugen Schiffer (DDP) bezüglich der Auswirkungen der Entscheidung: „Wir haben dabei nicht die Überzeugung gewinnen können, daß das, was im Falle des Neinsagens eintreten müßte, schlimmer wäre als dasjenige, was im Falle des Jasagens unbedingt eintreten muß.“ (Deutsche Parlamentsdebatten II, 1971: 46) Deshalb kommt er zu dem Schluß, „wenigstens mit Ehren unterzugehen“ (ebd.). Und Arthur Posadowsky-Wehner (DNVP) ergänzt:

Wir haben uns in unserer Partei die schweren Folgen, welche eine Ablehnung des Friedensvertrages für unser Volk, für unser Land herbeiführen kann, vollkommen klar gemacht. Aber die Übel, die daraus entstehen können, können nur vorübergehend sein, während, wenn wir diesen Vertrag annehmen, wir für ungezählte Geschlechter unser Volk dem Elend preisgeben. Da muß das lebende Geschlecht den Todesmut haben, die gegenwärtigen Folgen im Interesse der zukünftigen Geschlechter zu ertragen. (Ebd.: 48)

Die Darstellung der Konsequenzen fällt also bei den Gegnern im Vergleich zu den Befürwortern vergleichsweise abstrakt und unpräzise aus.

## 8. Zusammenfassung und Schluß

Die *Befürworter* der Unterzeichnung favorisieren das Konzept der WIEDERERLANGUNG STAATLICHER SELBSTBESTIMMUNG. Es wird behauptet, man besitze gegenwärtig einen eingeschränkten Handlungsspielraum, der nur durch die Unterzeichnung des Vertrages überwunden werden könne. Gleichzeitig wird das Konzept der ENTSCHEIDUNG IN UNFREIHEIT, also der eingeschränkten staatlichen Selbstbestimmung, dazu verwandt, den Vertragscharakter per se in Frage zu stellen, weil Attribute wie ‚Autonomie und Willensfreiheit‘ sowie ‚Wahlmöglichkeit‘ als genuiner Bestandteil von Vertragsabschlüssen zwischen Rechtssubjekten nicht gewährleistet sind. Weiter erwecken die Befürworter den Eindruck, daß die Rahmenbedingungen keine subjektive Entscheidungsalternative zuließen, sondern vielmehr objektiv eine bestimmte Handlung determinieren würden, nämlich die Unterzeichnung als Voraussetzung für das Wiedererlangen staatlicher Selbstbestimmung (nur eine bestimmte Handlung eröffnet einen breiteren Handlungsspielraum). Dadurch ist die Entscheidung quasi metaphysisch legitimiert und nicht von Abgeordneten mit den ihnen eigenen menschlichen Schwächen zu verantworten.

Die Befürworter der Unterzeichnung arbeiten darüber hinaus mit dem Konzept PARTIKULARUNTERZEICHNUNG und führen die Undurchführbarkeit der Friedensbedingungen als Grund für ihre Haltung an. Unterzeichnen bedeutet für sie die Erfüllung der Vertragskonditionen im tatsächlich realisierbaren Rahmen, der

einseitig von den Alliierten vorgegeben und damit zu verantworten sei. Was per se unerfllbar sei, liegt fr sie im Verantwortungsbereich derjenigen, die den Vertragsinhalt so vorgegeben und festgelegt haben.

Die *Gegner* der Unterzeichnung implizieren, es gebe aktuell eine Entscheidungsfreiheit, da diese substantiell zum individuellen Selbstverstndnis von Ehre und Achtung gehre. Sie favorisieren das Konzept der NATIONALEN SOUVERÄNITÄT gekoppelt mit dem Konzept der (SELBST-)ACHTUNG. Entscheidungsfreiheit ist demnach Bestandteil von selbst definierter Ehre und kann von daher grundsätzlich nicht verloren gegangen oder grundlegend eingeschränkt sein. Aufgrund dessen bevorzugen sie eine Entscheidung fr einen „Untergang mit Ehren“ (bei Nichtunterzeichnung) gegenber einer unehrenhaften Selbstverleugnung oder Selbstverachtung (das bedeutet nach ihrem Verstndnis die Unterzeichnung). Als handlungsleitendes Konzept berufen sich die *Gegner* auf das BEIBEHALTEN DER EINMÜTIGEN NATIONALEN ABLEHNUNG - also auf den einmütigen Konsens vom 12.5.1919 - und behaupten, es habe sich zwischenzeitlich an den vorgegebenen Fakten nichts geändert. Wer diesen Konsens aufgabe, muß ihrer Ansicht nach erklren, mit welchen Grnden er dies tue, um sich vom implizierten Vorwurf des Verrats absetzen zu können. Darüber hinaus bezweifeln sie (und in diesem Punkt behalten sie Recht), daß eine Partikularunterzeichnung mglich sei.

Im Anschluß an die hier untersuchte Debatte vom 22. Juni 1919 empfahl Ministerpräsident Bauer<sup>17</sup> der Nationalversammlung die Unterzeichnung des Vertrages, die man immer noch - wie oben dargelegt - mit gewissen Vorbehalten zu verknüpfen hoffte: Regierung und Reichstag versuchten, „wenigstens die Kriegsschuldthese und die im Vertrag verlangte Auslieferung der deutschen Heerfhrer auszuklammern (Artikel 231 und 227-230)“ (Erdmann 1980: 117). Unter dieser Voraussetzung votierten 237 Abgeordnete (SPD, USPD, Zentrum und Teile der DDP) gegen 138 (Mehrheit der DDP sowie DVP und DNVP) fr die Unterzeichnung des Vertrages (bei fünf Enthaltungen und einer ungültigen Stimme). Nachdem jedoch die Alliierten in einer Antwort am 22. Juni 1919 betonten, daß sie nur eine bedingungslose Unterzeichnung ohne jede Einschränkung akzeptieren wrden, stellte sich am 23. Juni 1919 die Frage, ob die Regierung Bauer durch das Votum vom Vortag (22.6.1919) auch zur *bedingungslosen* Unterzeichnung legitimiert sei. Dies wurde von der Nationalversammlung mit großer Mehrheit besttigt, also auch von denjenigen, die am Vortag gegen die Unterzeichnung gestimmt hatten. Damit war die Regierung kurz vor Ablauf des Ultimatums ermächtigt, das Vertragswerk auch ohne Vorbehalt zu unterzeichnen, was die Siegermächte ultimativ gefordert hatten. Am 28.6.1919 unterzeichnete schließlich Ministerpräsident Bauer den Versailler Vertrag, wenn auch unter Protest. „Das mit dem Friedensvertrag begründete „Versailler System“ zeichnete sich von Anfang an dadurch aus, daß niemand mit ihm zufrieden war. Der Schlüsselbegriff nicht nur auf deutscher Seite lautete Revision.“ (Niedhart 1996: 55)

<sup>17</sup> Der von ihm gefhrten Regierung gehrten ausschließlic Sozialdemokraten und Zentrums-Politiker an.

Die hier vorgestellten Rahmenbedingungen sind aufgrund des spezifizierten Äußerungskontextes für eine Sprachuntersuchung insofern außerordentlich interessant, als die begrenzenden - von außen vorgegebenen - politisch-gesellschaftlichen Einflußfaktoren sowohl bei Befürwortern als auch bei Gegnern der Unterzeichnung stabil sind und nur einen engen (sprachlichen) Handlungsspielraum eröffnen. Somit werden die Ausdrücke als Indikatoren für Denkweisen aufgewertet. Die wirklichen Motive, mit welchen Konzepten bestimmte Sachverhalte versprachlicht werden, lassen sich natürlich nie mit absoluter Sicherheit benennen, dennoch „spricht“ die Sprache der Abgeordneten im begrifflich urteilenden Erfassen der politischen Umwelt ihre eigene Sprache.

## 9. Literatur

- Avenarius, Hermann (1985): Kleines Rechtswörterbuch. Bonn.
- Burkhardt, Armin (1996): Politolinguistik. Versuch einer Ortsbestimmung. In: Klein, Josef/Diekmannshenke, Hajo (Hrsg.): Sprachstrategien und Dialogblockaden. Linguistische und politikwissenschaftliche Studien zur politischen Kommunikation. Berlin-New York: 75-100.
- Barthes, Roland (1968): Historie und Diskurs. In: *Alternative* 62/63. Zeitschrift für Literatur und Diskussion. Berlin. 171-180.
- Deutsche Parlamentsdebatten. Band II: 1919-1933. Hrsg. von Detlef Junker. Einleitung von Eberhard Jäckel. Frankfurt/M. 1971.
- Erdmann, Karl Dietrich (1980): Die Weimarer Republik. Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte. Band 19. München.
- Felder, Ekkehard (1995): Kognitive Muster der politischen Sprache. Eine linguistische Untersuchung zur Korrelation zwischen sprachlich gefaßter Wirklichkeit und Denkmustern am Beispiel der Reden von Theodor Heuss und Konrad Adenauer. Frankfurt/M.
- Geiger, Harald/Mürbe, Manfred/Wenz, Helmut (1996): Beck'sches Rechtslexikon. München, 2. Aufl.
- Haß-Zumkehr, Ulrike (1998): Die Weimarer Reichsverfassung - Tradition, Funktion, Rezeption. In: *Das 20. Jahrhundert: Sprachgeschichte - Zeitgeschichte*. Hrsg. von Heidrun Kämper und Hartmut Schmidt. Berlin-New York: 225-249.
- Hermanns, Fritz (1986): Appellfunktion und Wörterbuch. Ein lexikographischer Versuch. In: Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.): *Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie VI.1*. Hildesheim-Zürich-New York: 151-182.
- Hermanns, Fritz (1994): Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen „politischen Semantik“. Bericht Nr. 81 der Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 „Sprache und Situation“. Heidelberg-Mannheim.
- Holly, Werner (1990): *Politikersprache. Inszenierungen und Rollenkonflikte im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten*. Berlin-New York.
- Jäckel, Eberhard (1971): Unterzeichnung des Versailler Vertrages oder Einmarsch in Deutschland. Debatte der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 22. und 23. Juni 1919. In: *Deutsche Parlamentsdebatten*. Band II: 1919-1933. Hrsg. von Detlef Junker. Einleitung von Eberhard Jäckel. Frankfurt/M.: 26-30.
- Klein, Josef (1998): Politische Kommunikation als Sprachstrategie. In: Jarren, Otfried/Sarcinelli, Ulrich/Saxer, Ulrich (Hrsg.): *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft*. Ein Handbuch mit Lexikon. Opladen: 376-394.
- Klemperer, Victor (1996): *Leben sammeln, nicht fragen wozu und warum*. Tagebücher 1918-1924. Bd. 1. Berlin.
- Konerding, Klaus-Peter (1993): Frames und lexikalisches Bedeutungswissen. Untersuchungen zur linguistischen Grundlegung einer Frametheorie und zu ihrer Anwendung in der Lexikographie. Tübingen

- Liedtke, Frank (1996): Stereotypensemantik, Metaphertheorie und Illokutionsstruktur. In: Böke, Karin/Liedtke, Frank/Wengeler, Martin (Hrsg.): Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära. Mit einem Beitrag von Dorothee Dengel. Berlin-New York: 1-17.
- Niedhart, Gottfried (1996): Deutsche Geschichte 1918-1933: Politik in der Weimarer Republik und der Sieg der Rechten. Stuttgart u.a., 2. Aufl.
- Polenz, Peter von (1988): Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin-New York, 2. Aufl.
- Searle, John R. (1997): Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen. Reinbek.
- Sitta, Horst (1980): Pragmatisches Sprachverstehen und pragmatikorientierte Sprachgeschichte. In: ders. (Hrsg.): Ansätze zu einer pragmatischen Sprachgeschichte. Zürcher Kolloquium 1978. Tübingen: 23-33.
- Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Band 327. Stenographische Berichte. Berlin 1920.
- Weber, Max (1919/1971): Politik als Beruf. In: Gesammelte politische Schriften. Tübingen: 505-560, 3. Aufl.
- Wende, Peter (Hrsg.) (1994): Politische Reden. Band III: 1914-45. München (Bibliothek der Geschichte und Politik. Hrsg. von Reinhart Koselleck).